

09.05.01

Antrag
des Landes Brandenburg**Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer Richtlinien zum Umweltschutz**

Punkt 10 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 3.13 und Nr. 18.10 – neu – der Anlage 1):

Nr. 26 ist die Anlage 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Nr. 3.13 ist zu streichen;
- b) Nach Nr. 18.9 sind folgende Nummern 18.10, 18.10.1 und 18.10.2 einzufügen:

18.10	Bau einer Anlage zur Herstellung von Schienenfahrzeugen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt		
18.10.1	100 000 m ² oder mehr	X	
18.10.2	30 000 m ² bis weniger als 100 000 m ² ;		S

Begründung:

Die Neuformulierung übernimmt die Formulierung und die Schwellenwerte des insoweit vergleichbaren Projekts „Bau einer Industriezone“ (Nummer 18.5). Im Übrigen sind die Änderungen sprachlicher Art.

Ausgeliefert am 10. Mai 2001